

Jahrbuch des gemeinen deutschen Rechts.

Bd. 1, 1857, S. 463 - 464

Bluhme, ...: Nachträge zur 4. Abhandlung über das westburgundische Reich und Recht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

XIII.

Nachträge zur vierten Abhandlung,

von Bluhme.

Ungefähr gleichzeitig mit meiner Abhandlung über das westburgundische Recht war auch in Frankreich, in der *Revue historique de droit français et étranger* (1856 p. 529...585), ein Aufsatz von Herrn *Ginoulhiac* erschienen, welcher zunächst den *Papian*, nebenher aber auch das Volksrecht der Burgunder betrifft. Mit großer Sorgfalt ist der Verfasser zum Theil auf dieselben Fragen eingegangen, welche der zweite Abschnitt meiner Untersuchungen behandelt; und in manchen Resultaten treffen wir auch vollständig zusammen. In anderen Punkten bleibt eine Vereinigung unter uns unmöglich, besonders weil der Verfasser noch an zwei Vorstellungen festhält, welche ich widerlegt zu haben glaube: 1) daß die älteste Redaction der *lex Burgundionum* mit tit. 41 geschlossen habe, und 2) daß der burgundische Inhalt der beiden sog. *Additamenta* jünger sei, als die ersten 89 Titel (s. oben S. 84...86). Was der Verf. zum Theil aus diesen Voraussetzungen, zum Theil aus anderen Umständen für den sog. *Papian* gefolgert hat, ist einer besonderen Erörterung im zweiten Bande dieser Zeitschrift vorzubehalten; übereinstimmend sind wir beiderseits wenigstens zu dem Resultate gelangt, daß dieses römische Rechtsbuch schon vor dem J. 517 entstanden sei (oben S. 80).

Für jetzt habe ich neben der Berichtigung einiger unleidlicher Schreib- und Druckfehler noch Folgendes zur Ergänzung meiner eigenen Arbeit nachzutragen:

Zu S. 51. Die Einflechtung von Brunhilds Zwisten in die burgundischen Sagen mag auch darin ihren Grund haben, daß Brunhild sich in das Land der Burgunder, in das alte *Orbe* zwischen Genf und Neuchâtel, zurückgezogen hatte, bis sie nach Worms an Chlotar ausgeliefert wurde.

- §. 55 N. 33. Von den Jurisdictionen des Magister militum, s. H o l l -
weg, Civilproceß §. 8, und die const. 33 de Appellationibus (Cod.
7, 62).
- §. 59 Z. 6. Einer der mit Chilverich getödteten Söhne war ohne Zwei-
fel jener stattliche Prinz Sigismar, dessen glänzende Vermählung mit
einer Römerin in Auvergne von Sidonius Apollinaris (Epp. IV,
20) so anziehend geschildert wird. Vgl. Jac. Grimm in den Monats-
berichten der Berliner Academie von 1851.
- §. 60 N. 48. Auch Gedicius war den germanischen Fürsten befreundet;
denn Sidonius, sein Schwager, rühmt seine früheren Verdienste um die
Fortschritte der Vornehmen in römischer Sprache und Poesie (tuac per-
sonae quondam debitum, quod sermonis celtici squamam depositura
nobilitas, nunc oratorio stilo, nunc etiam camoenalibus modis imbue-
batur), warnt aber zugleich vor der „regum familiaritas“ (Epp. III, 3).
- §. 61 Z. 10. Statt Athanasius I. Epiphanius.
- §. 62 N. 55. Unter lex nostra versteht Avitus die römische Kirchen-
lehre, wie unter lex gotica (§. 69) den Arianismus.
- §. 69 Z. 12. Statt Lyon I. Bienne.
- §. 71 N. 85. Arles wird nach Theodorichs Tode den Burgundern zu-
rückgegeben. Cassiodor Var. XI, 1.
- §. 74 Z. 16. Für Strafgesetzbuch I. Strafgesetze.
- §. 75 Z. a. G. Statt keiner einzigen I. einer einzigen.
- §. 80 N. 10. Sigismund's Schenkung an das Kloster St. Maurice
ist vom J. 523 datirt.
- §. 83 N. 114. S. Perz im Archiv der Gesellsch. f. deutsche Gesch. VII,
729. Erster Abdruck im Journal des Savans 1839, pag. 392.
- §. 87 Z. 4. Statt tit. 1 §. 7. I. tit. 1 §. 1.
- §. 89 Z. 2 I. besteht.
-